

Amtsblatt

der Gemeinde Mühlenbecker Land

Herausgeber: Gemeinde Mühlenbecker Land – Der Bürgermeister



8. Jahrgang

Mühlenbecker Land • 21. Dezember 2011

Nummer 9

Mühlenbecker Land

Inhaltsverzeichnis

Amtlicher Teil

- Beschlussbekanntmachung des Haupt- und Finanzausschusses vom 24.11.2011 Seite 2
- Beschlussbekanntmachung der Gemeindevertretung vom 05.12.2011 Seite 2
- Informationen des Wahlleiters Seite 2
- Schließzeiten 2012 der gemeindlichen Kindereinrichtungen der Gemeinde Mühlenbecker Land Seite 3
- Bekanntmachung über das Widerspruchsrecht nach § 18 Abs. 7 des Melderechtsrahmengesetzes Seite 3
- Widmungsverfügung Seite 4
- Satzung der Gemeinde Mühlenbecker Land über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen Seite 4
- Satzung über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen Seite 7
- Benutzungsordnung für die Sporthallen der Gemeinde Mühlenbecker Land Seite 10
- Platz- und Benutzungsordnung für die Sportplätze der Gemeinde Mühlenbecker Land Seite 12
- Bekanntmachung Bebauungsplan Nr.20 „Wohnpark Collonil“, OT Mühlenbeck in der Fassung vom 28.01.2008, Inkrafttreten der Aufhebung des Bebauungsplanes Nr.20 „Wohnpark Collonil“, OT Mühlenbeck in der Fassung vom 28.01.2008 gem. § 10 Abs.3 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 8 BauGB Seite 14
- Bekanntmachung Bebauungsplan GML Nr.1 „Gewerbegebiet Collonil“, OT Mühlenbeck in der Fassung vom 01.10.2011, Inkrafttreten des Bebauungsplanes GML Nr.1 „Gewerbegebiet Collonil“ OT Mühlenbeck in der Fassung vom 01.10.2011 gem. § 10 Abs.3 BauGB Seite 15
- Bekanntmachung Bebauungsplan Nr.21 „Weiterführende Schule Mühlenbeck“ OT Mühlenbeck in der Fassung November 2010, Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 21 „Weiterführende Schule Mühlenbeck“ OT Mühlenbeck in der Fassung November 2010 gem. § 10 Abs.3 BauGB Seite 17
- Bekanntmachung über die Auslegung von Planunterlagen zum Zwecke der Planfeststellung für den Neubau eines Radweges Kreisstraße K 6503 von Wandlitz nach Zühlsdorf Seite 19
- Bauabgangsstatistik 2011 Land Brandenburg Seite 20
- Information des Niederbarnimer Wasser- und Abwasserzweckverbandes Seite 20

Nichtamtlicher Teil

- Sprechstunden der Ortsvorsteher Seite 21

Amtlicher Teil

Beschlussbekanntmachung des Haupt- und Finanzausschusses vom 24.11.2011

Der Bürgermeister gibt bekannt, dass der Haupt- und Finanzausschuss in seiner öffentlichen Sitzung am 24.11.2011 folgende Beschlüsse gefasst hat:

II. nichtöffentlicher Teil:

Beschluss-Nr.

HAII/0524/11/23 Verkauf des Flurstückes 67/18 der Flur 14 von Mühlenbeck
HAII/0534/11/23 Ankauf der Flurstücke 20 bis 31 der Flur 2 von Schönfließ

gez. Brietzke

Beschlussbekanntmachung der Gemeindevertretung vom 05.12.2011

Der Bürgermeister gibt bekannt, dass die Gemeindevertretung der Gemeinde Mühlenbecker Land in der 25. öffentlichen Sitzung am 05.12.2011 folgende Beschlüsse gefasst hat:

I. öffentlicher Teil:

Beschluss-Nr.

II/0533/11/25 Wahlprüfungsentscheidung zur Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters
II/0548/11/25 Petition zur Abfallbeseitigung Dammsmühler Weg in Zühlsdorf
II/0545/11/25 Verbesserung der Schienenverkehrsanbindung der S-Bahn-Gemeinden
II/0539/11/25 Platz- und Benutzungsordnung für die Sportplätze der Gemeinde Mühlenbecker Land
II/0540/11/25 Benutzungsordnung für die Sporthallen der Gemeinde Mühlenbecker Land
II/0535/11/25 Abwägungsbeschluss innerhalb des Aufhebungsverfahrens B-Plan Nr. 20 „Wohnpark Collonil“, OT Mühlenbeck
II/0536/11/25 Aufhebungsbeschluss B-Plan Nr.20 „Wohnpark Collonil“, OT Mühlenbeck
II/0537/11/25 Abwägungsbeschluss B-Plan GML Nr.1 „Gewerbegebiet Collonil“, OT Mühlenbeck
II/0538/11/25 Satzungsbeschluss B-Plan GML Nr.1 „Gewerbegebiet Collonil“, OT Mühlenbeck
II/0484/11/25 Beschluss über den Abschluss von städtebaulichen Verträgen zum B-Plan Nr. 23 „Wohnen südlich des

Katharinensees“, OT Schildow
II/0485/11/25 Abwägungsbeschluss B-Plan Nr. 23 „Wohnen südlich des Katharinensees“, OT Schildow
II/0486/11/25 Satzungsbeschluss B-Plan und FNP Nr. 23 „Wohnen südlich des Katharinensees“, OT Schildow
II/0551/11/25 Einstellung eines/er Auszubildenden im August 2012

II. nichtöffentlicher Teil:

Beschluss-Nr.

II/0552/11/25 Personalangelegenheiten: Bestätigung einer Eilentscheidung
II/0554/11/25 Personalangelegenheiten: Einstellung einer Erzieherin
II/0550/11/25 Niederschlagung von offenen Forderungen
II/0534/11/25 Pachtzins Strandbad „Kiessee“ Schildow

Verwiesen in die Ausschüsse

II/0549/11 Petition zur Schulbusbegleitung Linie 806 (GV)
II/0542/11 Gebietsveränderung (GV/OBR Schönfließ)
II/0519/11 Vorschlag der Verwaltung: Laubentsorgung in der Gemeinde Mühlenbecker Land (GV/OBR)
II/0531/11 Grundstücksangelegenheiten: Vertrag über die Übertragung der Friedhofsträgerschaft, Friedhof Schönfließ (GV)
II/0532/11 Grundstücksangelegenheiten: Vertrag über die Übertragung der Friedhofsträgerschaft, Friedhof Schildow (GV)

gez. Brietzke

Informationen des Wahlleiters

Mandatsveränderung Gemeindevertretung Mühlenbecker Land

Am 25.09.2011 wurde Herr Filippo Smaldino-Stattaus zum hauptamtlichen Bürgermeister der Gemeinde Mühlenbecker Land gewählt. Mit Annahme der Wahl beginnt die Amtszeit von Herrn Smaldino-Stattaus am 22.12.2011. Nach § 59 Abs.1 Nr. 8 BbgKWahlG verliert er somit sein Mandat in der Gemeindevertretung und ist kraft Amtes Mitglied der Vertretung. Frau Ursel Liekweg (SPD) tritt das Nachfolgemandat in der Gemeindevertretung Mühlenbecker Land an.

Mandatsveränderung Ortsbeirat Zühlsdorf

Frau Ursel Liekweg (SPD) hat am 24.10.2011 ihr Mandat im Ortsbeirat

Zühlsdorf mit Ablauf des 21.12.2011 niederlegt.
Nachfolger ist ab dem 22.12.2011 Herr Hartmut Haase (SPD).

Mandatsveränderung Ortsbeirat Schönfließ

Herr Gerhard Däblitz (SPD) hat am 05.10.2011 sein Mandat im Ortsbeirat Schönfließ zum 01.11.2011 niederlegt.
Nachfolger ist Herr Peter Kunkel (SPD).

Mühlenbecker Land, den 14.11.2011

gez. M. Döpke
Wahlleiter

Amtlicher Teil

Schließzeiten 2012 der gemeindlichen Kindereinrichtungen der Gemeinde Mühlenbecker Land

Ortsteil/Einrichtungen	Sommerferien	Weihnachten/Jahreswechsel	Weiterbildungen etc.
Mühlenbeck Kita „Raupe Nimmersatt“	16.07.- 03.08.2012	24.12.- 01.01.2013	30.04.2012 18.05.2012 sowie 2 weitere Tage, noch nicht bekannt
Kita „Koboldhaus“	16.07.- 03.08.2012	24.12.- 04.01.2013	30.04.2012 18.05.2012 sowie noch 1 weiterer Tag, noch nicht bekannt
Schildow Hort „Kinderland“	16.07.- 03.08.2012	24.12.- 04.01.2013	30.04.2012 18.05.2012 sowie noch 1 weiterer Tag, noch nicht bekannt
Kiga „An der Heidekrautbahn“	16.07.- 03.08.2012	24.12.- 04.01.2013	30.04.2012 18.05.2012 sowie noch 2 weitere Tage, noch nicht bekannt
Kita „Spatzenhaus“	25.06. -13.07.2012	24.12.- 04.01.2013	05.04.2012 18.05.2012 sowie noch 1 weiterer Tag, noch nicht bekannt
Schönfließ Kita „Villa Kunterbunt“	25.06.- 13.07.2012	24.12.- 01.01.2013	30.04.2012 18.05.2012 06.- 07.09.2012
Zühlsdorf Kita „Schneckenhaus“	25.06.-13.07.2012	24.12.- 04.01.2013	30.04.2012 18.05.2012 sowie noch 1 weiterer Tag, noch nicht bekannt

Anträge auf eine sogenannte Not/Ersatz-Betreuung sind der Kitaverwaltung der Gemeinde Mühlenbecker Land bis spätestens 31.05.2012 schriftlich einzureichen.

Bekanntmachung über das Widerspruchsrecht nach § 18 Abs. 7 des Melderechtsrahmengesetzes „Widerspruch gegen die Übermittlung von Meldedaten an das Bundesamt für Wehrverwaltung“

Nach § 54 des Wehrpflichtgesetzes können sich Frauen und Männer, die Deutsche im Sinne des Grundgesetzes sind, verpflichten, freiwilligen Wehrdienst zu leisten, sofern sie hierfür tauglich sind.

Zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für Wehrverwaltung aufgrund § 58 Absatz 1 des Wehrpflichtgesetzes jährlich bis zum 31. März folgende Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden

1. Familienname
2. Vornamen
3. gegenwärtige Anschrift

Die Datenübermittlung unterbleibt, wenn die Betroffenen ihr nach § 18 Absatz 7 des Melderechtsrahmengesetzes widersprochen haben.

Nach § 18 des Melderechtsrahmengesetzes ist eine Datenübermittlung nach § 58 Absatz 1 des Wehrpflichtgesetzes nur zulässig, soweit die Betroffenen nicht widersprochen haben. Die Betroffenen sind auf ihr Widerspruchsrecht bei der Anmeldung und im Oktober eines jeden Jahres durch öffentliche Bekanntmachung hinzuweisen.

Der Widerspruch kann beim Einwohnermeldeamt der Gemeinde Mühlenbecker Land in 16567 Mühlenbecker Land, OT Mühlenbeck, Liebenwalder Str.1 schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt werden.

Mühlenbecker Land, den 12.10.2011

*Im Auftrag
gez. M.Marx
Einwohnermeldeamt*

Amtlicher Teil

Widmungsverfügung

Nach § 6 Brandenburgisches Straßengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2005, veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg GVBl. Bbg. –, Teil I vom 19.07.2005, Seite 218, erhält die folgende in der Gemarkung

Mühlenbeck, Flur 9, Flurstück 195

gelegene Verkehrsfläche, die Eigenschaft einer öffentlichen Straße und wird der Allgemeinheit für den öffentlichen Verkehr zur Verfügung gestellt.

Die oben genannte Verkehrsfläche wird in die Gruppe der **Gemeindestraßen** eingestuft und ist Bestandteil der Straße „**Kieferngrund**“.

Straßenschlüsselnummer 12065225 20165.

Diese Verfügung gilt eine Woche nach der Veröffentlichung als bekanntgegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde

Mühlenbecker Land, Liebenwalder Str. 1, 16567 Mühlenbecker Land, OT Mühlenbeck

zu erheben.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs die Widerspruchsfrist nur dann gewahrt ist, wenn der Widerspruch innerhalb dieser Frist erfolgt ist.

Mühlenbeck, den 20.10.2011

gez. Brietzke
Bürgermeister

Siegel

Satzung der Gemeinde Mühlenbecker Land über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Mühlenbecker Land hat in ihrer Sitzung am 27.06.2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Erhebung von Erschließungsbeiträgen

Die Gemeinde erhebt zur Deckung ihres anderweitig nicht gedeckten Aufwands für die erstmalige Herstellung von Erschließungsanlagen einen Erschließungsbeitrag nach Maßgabe der §§ 127 ff. BauGB und der folgenden Bestimmungen.

§ 2

Art und Umfang der Erschließungsanlagen

(1) Beitragsfähig ist der Erschließungsaufwand für folgende nach Art und Umfang beschriebene Erschließungsanlagen:

1. zum Anbau bestimmte Straßen, Wege und Plätze (§ 127 Absatz 2 Nr. 1 BauGB)
 - a) in Gebieten, in denen eine Wohnbebauung allgemein zulässig ist
 - mit bis zu zwei Vollgeschossen bis zu einer Gesamtbreite von 12 m bei beidseitiger Anbaubarkeit und von 9 m bei einseitiger Anbaubarkeit,
 - mit bis zu vier Vollgeschossen bis zu einer Gesamtbreite von 15 m bei beidseitiger Anbaubarkeit und von 12 m bei einseitiger Anbaubarkeit,
 - mit mehr als vier Vollgeschossen bis zu einer Gesamtbreite von 18 m bei beidseitiger Anbaubarkeit und von 13 m bei einseitiger Anbaubarkeit,
 - b) in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie in Sondergebieten für Einkaufszentren und großflächige Handelsbetriebe bis zu einer Gesamtbreite von 18 m bei beidseitiger Anbaubarkeit und von 13 m bei einseitiger Anbaubarkeit;
2. mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbare Verkehrsanlagen innerhalb der Baugebiete (§ 127 Absatz 2 Nr. 2 BauGB) als
 - a) Wohnwege bis zu einer Breite von 5 m,
 - b) Fußwege bis zu einer Breite von 4 m,
 - c) Radwege bis zu einer Breite von 4 m,
 - d) gemeinsame Fuß- und Radwege bis zu einer Breite von 5 m;
3. Sammelstraßen innerhalb der Baugebiete (§ 127 Absatz 2 Nr. 3 BauGB) bis zu einer Gesamtbreite von 18 m;
4. Parkflächen (§ 127 Absatz 2 Nr. 4 BauGB), die
 - a) Bestandteil einer Verkehrsanlage im Sinne von Nr. 1 oder 3 sind

(unselbständige Parkflächen), bis zu einer weiteren Breite von 6 m,

b) nicht Bestandteil einer derartigen Verkehrsanlage, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind (selbständige Parkflächen), bis zu einer Fläche von 20 v.H. der Gesamtfläche der durch sie erschlossenen Grundstücke;

5. Grünanlagen (§ 127 Absatz 2 Nr. 4 BauGB), die

a) Bestandteil einer Verkehrsanlage im Sinne von Nr. 1 bis 3 sind (unselbständige Grünanlagen), bis zu einer weiteren Breite von 5 m,

b) nicht Bestandteil einer derartigen Verkehrsanlage, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind (selbständige Grünanlagen mit Ausnahme von Kinderspielplätzen), bis zu einer Fläche von 20 v.H. der Gesamtfläche der durch sie erschlossenen Grundstücke.

- (2) Die in Absatz 1 festgelegten Breiten gelten nicht für Wendeanlagen.
- (3) Wenn sich aus Absatz 1 Nr. 1 unterschiedliche Breiten ergeben, ist für die gesamte Erschließungsanlage der größte Wert maßgeblich.
- (4) Die in Absatz 1 genannten Breiten sind Durchschnittsbreiten. Sie werden ermittelt, indem die Fläche der gesamten Erschließungsanlage durch die Länge der Straßenachse geteilt wird.

§ 3

Ermittlung des Erschließungsaufwands

- (1) Der beitragsfähige Erschließungsaufwand wird nach den tatsächlich entstandenen Kosten ermittelt.
- (2) Der beitragsfähige Erschließungsaufwand wird für die einzelne Erschließungsanlage ermittelt. Die Gemeinde kann abweichend von Satz 1 den beitragsfähigen Erschließungsaufwand für bestimmte Abschnitte einer Erschließungsanlage ermitteln oder diesen Aufwand für mehrere Erschließungsanlagen, die für die Erschließung der Grundstücke eine Einheit bilden (Erschließungseinheit), insgesamt ermitteln.

§ 4

Gemeindeanteil

Die Gemeinde trägt 25 v.H. des beitragsfähigen Erschließungsaufwands.

Amtlicher Teil

§ 5

Verteilungsmaßstab

- (1) Der um den Gemeindeanteil gekürzte und anderweitig nicht gedeckte Erschließungsaufwand (umlegungsfähiger Erschließungsaufwand) wird nach Maßgabe der folgenden Vorschriften auf die Grundstücke verteilt, die durch die einzelne Erschließungsanlage, den Abschnitt einer Erschließungsanlage oder durch eine der die Erschließungseinheit bildenden zusammengefassten Erschließungsanlagen erschlossen werden (Abrechnungsgebiet).
- (2) Bei unterschiedlicher zulässiger Grundstücksnutzung im Abrechnungsgebiet ist der umlegungsfähige Erschließungsaufwand nach dem Verhältnis zu verteilen, in dem die mit der jeweiligen Geschosswertzahl vervielfachten Grundstücksflächen zueinander stehen. Die Geschosswertzahl beträgt
 1. für gewerblich nutzbare bzw. genutzte Grundstücke ohne oder mit untergeordneter baulicher Nutzbarkeit sowie für Grundstücke, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen 1,0;
 2. für ausschließlich als Sportplatz-, Freibad-, Friedhofs- oder Dauerkleingartengelände nutzbare bzw. genutzte Grundstücke 0,5;
 3. für bebaubare Grundstücke
 - a) mit einem Vollgeschoss 1,00,
 - b) mit zwei Vollgeschossen 1,50,
 - c) mit drei Vollgeschossen 2,00,
 - d) mit vier und fünf Vollgeschossen 2,50,
 - e) mit sechs und mehr Vollgeschossen 3,00.
- (3) Die für die Geschosswertzahl maßgebende Zahl der Vollgeschosse richtet sich,
 1. Wenn ein rechtsverbindlicher Bebauungsplan oder ein nach § 33 BauGB maßgeblicher Bebauungsplanentwurf
 - a) die Zahl der Vollgeschosse zwingend oder als Höchstzahl festsetzt, nach dieser Festsetzung,
 - b) nur eine Baumassenzahl festsetzt, nach dem auf die volle Zahl auf- oder abgerundeten Quotienten aus der Baumassenzahl und der Zahl 3,5,
 - c) nur die Höhe baulicher Anlagen festsetzt, nach dem auf die volle Zahl auf- oder abgerundeten Quotienten aus der höchstzulässigen Höhe und der Zahl 3,5;
 2. Wenn Festsetzungen im Sinne von Nr. 1 fehlen,
 - a) bei bebauten Grundstücken mit Bauwerken bis zu 3,50 m Geschosshöhe nach der Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
 - b) bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken und bei Grundstücken mit Bauwerken von mehr als 3,50 m Geschosshöhe oder ohne Gliederung in Geschosse nach der Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.
- (4) Sofern sich aus Absatz 3 für ein Grundstück innerhalb der als erschlossen zu berücksichtigenden Fläche eine unterschiedliche Zahl von Vollgeschossen ergibt, ist die höchste Zahl maßgebend. Die tatsächlich vorhandene Zahl der Vollgeschosse tritt im Falle des Absatz 3 Nr. 1a an die Stelle der festgesetzten Zahl, wenn sie diese überschreitet. Im Falle des Absatz 3 Nr. 1 b und Nr. 1 c ist der Errechnung der Zahl der Vollgeschosse die tatsächlich erreichte Baumassenzahl oder Gebäudehöhe zugrunde zu legen, wenn diese die festgesetzten Werte überschreitet.

§ 6

Artzuschlag und Artabschlag

- (1) Ist die Art der Nutzung der durch eine Erschließungsanlage im Sinne von § 2 Absatz 1 Nrn. 1, 3 oder 4 b erschlossenen Grundstücke unterschiedlich, so ist die Geschosswertzahl nach § 5 Absatz 2 Satz 2 um 0,5 zu erhöhen
 1. bei Grundstücken in durch einen Bebauungsplan festgesetzten Kern-

- gebieten, Gewerbegebieten und Industriegebieten sowie Sondergebieten für Einkaufszentren und großflächige Handelsbetriebe,
2. bei Grundstücken in unbeplanten, mit den unter Nr. 1 genannten Gebieten nach der zulässigen Art der Nutzung vergleichbaren Gebieten,
3. bei Grundstücken in anderen Gebieten, wenn sie ausschließlich oder überwiegend gewerblich, industriell oder in ähnlicher Art, z.B. für Gebäude mit Praxis- und Kanzleiräumen, für Gebäude der öffentlichen Verwaltung, der Justiz, der Bahn und der Post sowie für Schulen und Krankenhäuser genutzt werden.

- (2) Wenn durch eine selbständige Grünanlage (§ 2 Absatz 1 Nr. 5 b) neben Grundstücken in Wohngebieten auch Grundstücke in beplanten Gewerbegebieten, Industriegebieten sowie Sondergebieten für Einkaufszentren und großflächige Handelsbetriebe oder vergleichbaren unbeplanten Gebieten erschlossen werden, so ist bei den Grundstücken außerhalb der Wohngebiete die Geschosswertzahl nach § 5 Absatz 2 Satz 2 auf die Hälfte zu verringern.

§ 7

Ermäßigung bei Mehrfacherschließung

- (1) Grundstücke, die durch mehr als eine Erschließungsanlage der gleichen Art erschlossen werden, sind im Verhältnis zu jeder dieser Erschließungsanlagen nur mit zwei Dritteln ihrer Bemessungsgröße nach § 5 Absatz 2 zu berücksichtigen. Dies gilt nicht,
 1. wenn ein Beitrag zur erstmaligen Herstellung einer weiteren Erschließungsanlage weder erhoben wurde noch erhoben wird,
 2. bei den in § 6 Absatz 1 genannten Grundstücken,
 3. soweit mehrfach erschlossene Grundstücke bei gemeinsamer Aufwandsermittlung in der Erschließungseinheit nur einmal zu berücksichtigen sind.
- (2) Von der Ermäßigung nach Absatz 1 Satz 1 sind die Kosten für diejenigen Maßnahmen auszunehmen, die bei der erstmaligen Herstellung der anderen Erschließungsanlage nicht grundsätzlich geeignet sind, beitragsfähigen Erschließungsaufwand auszulösen.

§ 8

Kostenspaltung

Die Gemeinde kann einen Erschließungsbeitrag für

1. den Grunderwerb,
 2. die Freilegung,
 3. die Fahrbahnen,
 4. die Gehwege,
 5. die Radwege,
 6. die unselbständigen Parkflächen,
 7. die unselbständigen Grünanlagen,
 8. die Mischflächen von verkehrsberuhigten Straßen, sowie gemeinsamen Geh- und Radwegen,
 9. die Entwässerungseinrichtungen und
 10. die Beleuchtungseinrichtungen
- in beliebiger Reihenfolge gesondert erheben, sobald die jeweilige Maßnahme abgeschlossen ist.

§ 9

Merkmale der endgültigen Herstellung

- (1) Zum Anbau bestimmte Straßen, Wege und Plätze, mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbare Verkehrsanlagen, Sammelstraßen und selbständige Parkflächen sind endgültig hergestellt, wenn sie
 1. mit Entwässerungs- und Beleuchtungseinrichtungen ausgestattet sind und
 2. ihre flächenhaften Teileinrichtungen den in Absatz 2 vorgeschriebenen Anforderungen entsprechen.

Amtlicher Teil

- (2) Die flächenhaften Teileinrichtungen der Erschließungsanlagen sind endgültig hergestellt, wenn
1. die Fahrbahnen, Gehwege, Radwege auf einem tragfähigen Unterbau mit einer Decke aus Asphalt, Teer, Beton, Pflaster, Platten oder vergleichbarem Material befestigt sind,
 2. die unselbständigen und selbständigen Parkflächen auf einem tragfähigen Unterbau mit einer Decke aus Asphalt, Teer, Beton, Pflaster, Platten, Rasengittersteinen oder vergleichbarem Material befestigt sind,
 3. die unselbständigen Grünanlagen gärtnerisch gestaltet sind,
 4. die Mischflächen von verkehrsberuhigten Straßen im befestigten Bereich den Anforderungen nach Nr. 2 und im begrünnten Bereich den Anforderungen nach Nr. 3 entsprechen.
- (3) Selbständige Grünanlagen sind endgültig hergestellt, wenn ihre Flächen gärtnerisch gestaltet sind.
- (4) Die endgültige Herstellung hängt bei allen Erschließungsanlagen zudem davon ab, dass die von der Erschließungsanlage beanspruchte Grundstücksfläche im Eigentum der Gemeinde steht.

§ 10 Immissionsschutzanlagen

Die Art und der Umfang der Erschließungsanlage, die Aufwandsverteilung und die Merkmale der endgültigen Herstellung werden für Anlagen zum Schutz von Baugebieten gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes im Einzelfall durch eine besondere Satzung geregelt.

§ 11 Ablösung des Erschließungsbeitrags

- (1) Der Erschließungsbeitrag kann vor der Entstehung einer sachlichen Erschließungsbeitragspflicht auf der Grundlage einer schriftlichen Vereinbarung abgelöst werden.
- (2) Für die Höhe des Ablösungsbetrags gelten die für die Höhe des Erschließungsbeitrags maßgeblichen Bestimmungen dieser Satzung entsprechend.

§ 12 Bürgerbeteiligung / Bürgerinformationen

Die Bürgerbeteiligung und -information wird auf der Grundlage eines Grundsatzbeschlusses der Gemeindevertretung zur Anwendung und Durchführung der Satzung der Gemeinde Mühlenbecker Land über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen durchgeführt.

§ 13 Billigkeitsmaßnahmen

- (1) Die Gemeinde kann zur Vermeidung unbilliger Härten im Einzelfall, insbesondere soweit dies zur Durchführung eines genehmigten Bau-

vorhabens erforderlich ist, zulassen, dass der Erschließungsbeitrag in Raten oder in Form einer Rente gezahlt wird. Ist die Finanzierung eines Bauvorhabens gesichert, so soll die Zahlungsweise der Auszahlung der Finanzierungsmittel angepasst, jedoch nicht über zwei Jahre hinaus erstreckt werden.

- (2) Lässt die Gemeinde nach Absatz 1 eine Verrentung zu, so ist der Erschließungsbeitrag durch Bescheid in eine Schuld umzuwandeln, die in höchstens zehn Jahresleistungen zu entrichten ist. In dem Bescheid sind Höhe und Zeitpunkt der Fälligkeit der Jahresleistungen zu bestimmen. Der jeweilige Restbetrag ist mit höchstens 2 vom Hundert über dem Diskontsatz der Deutschen Bundesbank jährlich zu verzinsen. Die Jahresleistungen stehen wiederkehrenden Leistungen im Sinne des § 10 Abs. 1 Nr. 3 des Zwangsversteigerungsgesetzes gleich.
- (3) Werden Grundstücke landwirtschaftlich oder als Wald genutzt, ist der Beitrag so lange zinslos zu stunden, wie das Grundstück zur Erhaltung der Wirtschaftlichkeit des landwirtschaftlichen Betriebs genutzt werden muss. Satz 1 gilt auch für die Fälle der Nutzungsüberlassung und Betriebsübergabe an Familienangehörige im Sinne des § 15 der Abgabenordnung. Der Beitrag ist auch zinslos zu stunden, solange Grundstücke als Kleingärten im Sinne des Bundeskleingartengesetzes genutzt werden.
- (4) Im Einzelfall kann die Gemeinde auch von der Erhebung des Erschließungsbeitrags ganz oder teilweise absehen, wenn dies im öffentlichen Interesse oder zur Vermeidung unbilliger Härten geboten ist. Die Freistellung kann auch für den Fall vorgesehen werden, dass die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist.
- (5) Weitergehende landesrechtliche Billigkeitsregelungen bleiben unberührt.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten folgende Satzungen außer Kraft:

1. Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen der Gemeinde Mühlenbeck vom 24.11.1994
2. Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen der Gemeinde Schildow vom 20.02.1995
3. Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen der Gemeinde Schönfließ vom 06.11.1995
4. Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen der Gemeinde Zühlsdorf vom 01.02.1996.

Mühlenbecker Land, 23.11.2011

gez. Brietzke
Bürgermeister

Amtlicher Teil

Satzung über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Mühlenbecker Land hat am 27.06.2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Erhebung des Beitrages

- (1) Zum Ersatz des Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen (Erschließungsanlagen) und als Gegenleistung für die dadurch den Eigentümern, Erbbauberechtigten und Nutzern (gem. § 10 dieser Satzung) der erschlossenen Grundstücke erwachsenden wirtschaftlichen Vorteile erhebt die Gemeinde Mühlenbecker Land Beiträge nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2 Umfang des beitragsfähigen Aufwandes

- (1) Beitragsfähig ist insbesondere der Aufwand für
1. den Erwerb (einschließlich Erwerbsnebenkosten) und die Freilegung der für die Herstellung, Erweiterung und Verbesserung der Erschließungsanlagen benötigten Grundflächen,
 2. für die Inanspruchnahme Dritter mit Planung und Bauleitung sowie die Verwaltungskosten, die ausschließlich der Maßnahme zuzurechnen sind,
 3. den Wert der von der Gemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen zum Zeitpunkt des Beginns der Maßnahme
 4. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der Fahrbahn,
 5. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von
 - a) Rinnen, Bordsteinen,
 - b) Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen,
 - c) Gehwegen,
 - d) Radwegen,
 - e) Geh-/ Radwegen,
 - f) Beleuchtungseinrichtungen,
 - g) Oberflächenentwässerung,
 - h) Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
 - i) Parkflächen, einschließlich Standspuren und Haltebuchten,
 - j) Unselbstständigen Grünanlagen.
- (2) Nicht beitragsfähig nach dieser Satzung sind die Kosten
1. für die laufende Unterhaltung und Instandsetzung der Straßen, Wege und Plätze,
 2. für Hoch- und Tiefstraßen sowie für Straßen, die für den Schnellverkehr mit Kraftfahrzeugen bestimmt sind (Schnellverkehrsstraßen), ferner für Brücken, Tunnels und Unterführungen mit den dazugehörenden Rampen.

§ 3 Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes

Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Aufwendungen ermittelt.

§ 4 Anteil der Gemeinde und der Beitragspflichtigen am Aufwand

- (1) Die Gemeinde trägt den Teil des Aufwandes, der
- a) auf die Inanspruchnahme der Erschließungsanlagen durch die Allgemeinheit entfällt,
 - b) bei der Verteilung des Aufwandes nach § 5 auf ihre eigenen Grundstücke entfällt.
- Der übrige Teil des Aufwandes ist von den Beitragspflichtigen zu tragen.

- (2) Der Anteil der Gemeinde und der Beitragspflichtigen am Aufwand nach Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt festgesetzt:

bei (Straßenart)	Anteil der	
	Gemeinde in %	Beitragspflichtigen in %
1. Anliegerstraßen		
a) Fahrbahn	25	75
b) Radweg einschließlich Sicherheitsstreifen	25	75
c) Parkflächen	25	75
d) Gehweg	25	75
e) Geh-/ und Radweg	25	75
f) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	25	75
g) Unselbstständige Grünanlagen	25	75
2. Haupteerschließungsstraßen		
a) Fahrbahn	60	40
b) Radweg einschließlich Sicherheitsstreifen	60	40
c) Parkflächen	40	60
d) Gehweg	40	60
e) Geh-/ und Radweg	40	60
f) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	40	60
g) Unselbstständige Grünanlagen	40	60
3. Hauptverkehrsstraßen		
a) Fahrbahn	80	20
b) Radweg einschließlich Sicherheitsstreifen	80	20
c) Parkflächen	50	50
d) Gehweg	50	50
e) Geh-/ und Radweg	50	50
f) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	50	50
g) Unselbstständige Grünanlagen	50	50

- (3) Für Fußgängergeschäftsstraßen, verkehrsberuhigte Bereiche und sonstige Fußgängerstraßen werden die Anteile der Beitragspflichtigen am Aufwand durch gesonderte Satzungen festgesetzt.

- (4) Im Sinne des Absatzes 2 gelten als
1. Anliegerstraßen: Straßen die überwiegend der Erschließung der angrenzenden oder der durch private Zuwegung mit ihnen verbundenen Grundstücke dienen,
 2. Haupteerschließungsstraßen: Straßen die der Erschließung von Grundstücken und gleichzeitig dem Verkehr innerhalb von Baugebieten oder innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen dienen, soweit sie nicht Hauptverkehrsstraßen nach Ziffer 3 sind,
 3. Hauptverkehrsstraßen: Straßen, die dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr oder dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen, insbesondere Bundes-, Landes- und Kreisstraßen mit Ausnahme der Strecken, die außerhalb von Baugebieten und von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen liegen,

Amtlicher Teil

- (5) Die vorstehenden Bestimmungen (Absätze 2 – 4) gelten auch für einseitig anbaubare Straßen und Wege.
- (6) Für Erschließungsanlagen, die in Absatz 2 und 4 nicht erfasst sind oder bei denen die festgesetzten Anteile der Beitragspflichtigen offensichtlich nicht zutreffen, bestimmt die Gemeindevertretung durch Satzung im Einzelfall die Anteile der Gemeinde und der Beitragspflichtigen.

§ 5

Verteilung des umlagefähigen Aufwandes

- (1) Der nach den §§ 2-4 ermittelte Aufwand wird auf die erschlossenen Grundstücke nach deren Flächen verteilt. Dabei wird die unterschiedliche Nutzung der erschlossenen Grundstücke nach Art und Maß berücksichtigt.
- (2) Als Grundstücksfläche i.S.d. Abs. 1 gilt die Fläche, die im Grundbuch eingetragen ist in Quadratmetern. Bei der Feststellung der Grundstücksfläche werden Bruchteile eines Quadratmeters (m²) abgerundet.
- (3) Zur Berücksichtigung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung wird die Grundstücksfläche vervielfacht mit
- a) 1,0 bei einem Vollgeschoss,
 - b) 1,5 bei zwei Vollgeschossen,
 - c) 2,0 bei drei Vollgeschossen,
 - d) 2,5 bei vier und fünf Vollgeschossen,
 - e) 3,0 bei sechs und mehr Vollgeschossen.
- (4) Zur Berücksichtigung der unterschiedlichen Art der Nutzung wird die Grundstücksfläche vervielfacht mit
- a) 0,5 bei Grundstücken, die in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden (z.B. Kirchengrundstücke, Friedhöfe, Sportanlagen, Campingplätze, Freibäder oder Dauerkleingärten),
 - b) 0,015 bei Grundstücken, die weder baulich noch gewerblich genutzt werden können (z.B. landwirtschaftliche / forstwirtschaftliche Nutzung).
- (5) Für Grundstücke innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse wie folgt:
1. Ist die Zahl der Vollgeschosse festgesetzt, aus der höchstzulässigen Zahl der Vollgeschosse.
 2. Sind nur Baumassenzahlen festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Baumassezahl geteilt durch 3,5. Bruchzahlen werden auf volle Zahlen abgerundet.
 3. Ist nur die zulässige Gebäudehöhe festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die höchstzulässige Höhe geteilt durch 3,5. Bruchzahlen werden auf volle Zahlen abgerundet.
- Ist tatsächlich eine höhere als die festgesetzte Zahl der Vollgeschosse vorhanden oder zugelassen, so ist diese zugrunde zu legen; dies gilt entsprechend, wenn die zulässige Baumassenzahl oder die höchstzulässige Gebäudehöhe überschritten werden.
- (6) Für Grundstücke außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes oder für Grundstücke, für die ein Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse, die Baumassenzahl oder die Gebäudehöhe nicht festsetzt, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse:
- a) Bei bebauten Grundstücken aus der Höchstzahl der zulässigen Vollgeschosse (gem. §34 BauGB).
 - b) Bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken aus der Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung zulässigen Zahl der Vollgeschosse.
 - c) Bei Grundstücken, auf denen keine Bebauung möglich ist, die aber gewerblich genutzt werden können, wird ein Vollgeschoss zu Grunde gelegt.
- d) Bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze zulässig sind, wird ein Vollgeschoss zu Grunde gelegt.
- Ist tatsächlich eine höhere als die zulässige Zahl der Vollgeschosse vorhanden, so ist diese zu Grunde zu legen. Ist die Zahl der Vollgeschosse wegen der Besonderheit des Bauwerkes nicht feststellbar, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Höhe des Bauwerkes geteilt durch 3,5. Bruchzahlen werden auf volle Zahlen abgerundet.
- (7) Zur Berücksichtigung der unterschiedlichen Art der Nutzung werden die in Abs. 3 festgesetzten Faktoren um 0,5 erhöht
- a) bei Grundstücken in durch Bebauungsplan festgesetzten Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie Sondergebieten mit der Nutzungsart: Einkaufszentren und großflächige Handelsbetriebe, Messe, Ausstellung und Kongresse;
 - b) bei Grundstücken in Gebieten, in denen ohne Festsetzung durch Bebauungsplan eine Nutzung wie in den unter Buchstabe a) genannten Gebieten vorhanden oder zulässig ist;
 - c) bei Grundstücken außerhalb der unter den Buchstaben a) und b) bezeichneten Gebiete, die überwiegend gewerblich (z.B. Verkaufsstellen), industriell oder in ähnlicher Weise genutzt werden (z.B. Grundstücke mit Büro-, Verwaltungs-, Post-, Bahn-, Krankenhaus- und Schulgebäuden) oder wenn diese Nutzung mehr als ein Drittel der Grundstücksfläche betrifft.
- (8) Bei Eckgrundstücken und Grundstücken zwischen mehreren Anlagen wird der sich nach Maßgabe dieser Satzung ergebende Beitrag nur zu 60 v.H. erhoben, wenn für diese Anlagen gleichzeitig oder in einem Zeitraum von höchstens 5 Jahren Straßenausbaubeiträge erhoben werden. Maßgeblich für die Frist ist das Datum der Bauabnahme. Die dadurch entstehenden Minderkosten werden durch die Gemeinde beglichen.

§ 6

Abschnitte von Erschließungsanlagen

- (1) Für selbständig benutzbare Abschnitte einer Erschließungsanlage kann der Aufwand selbständig ermittelt und erhoben werden.

§ 7

Kostenspaltung

Der Beitrag kann für

1. Grunderwerb,
 2. Freilegung,
 3. Fahrbahn,
 4. Radweg,
 5. Gehweg,
 6. Geh-/ Radwege,
 7. Parkflächen,
 8. Beleuchtung,
 9. Oberflächenentwässerung,
 10. unselbstständige Grünanlagen
- gesondert und in beliebiger Reihenfolge erhoben werden.

§ 8

Vorausleistungen und Ablösungen

- (1) Sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist, kann die Gemeinde Vorausleistungen bis zur Höhe der voraussichtlichen endgültigen Beitragsschuld, auch in Teilbeträgen, erheben.
- (2) Der Straßenausbaubeitrag kann durch öffentlich-rechtlichen Vertrag abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des nach Maßgabe dieser Satzung zu ermittelnden Straßenausbaubeitrages. Ein Anspruch auf Abschluss eines Ablösevertrages besteht nicht.

Amtlicher Teil

§ 9

Kostensatz für Grundstückszufahrten

- (1) Der Aufwand und die Kosten für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie die Kosten für die Unterhaltung von Grundstückszufahrten zu den dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wegen und Plätzen ist der Gemeinde Mühlenbecker Land in der tatsächlich geleisteten Höhe von dem Ersatzpflichtigen zu erstatten. Für den Kreis der Ersatzpflichtigen gilt § 10 (Beitragspflichtige) dieser Satzung entsprechend.
- (2) In dem Fall in dem eine Überfahrt über einen Geh- oder Radweg aufwendiger hergestellt, erneuert oder verändert werden muss, als es dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis für einen solchen Geh- oder Radweg entspricht, sind der Gemeinde für die dadurch entstehenden Mehraufwendungen für den Bau und die Mehrkosten für die Unterhaltung zu ersetzen. Absatz 1 findet entsprechende Anwendung.
- (3) Absatz 1 und 2 finden entsprechende Anwendung für fußläufige Grundstückszugänge.
- (4) Der Ersatzanspruch nach den Absätzen 1 – 3 entsteht mit der Herstellung der Benutzbarkeit der Grundstückszufahrten, -zugänge oder der Überfahrten über den Geh- oder Radweg, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme.

§ 10

Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (3) Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2457) genannten natürlichen und juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Die Beitragspflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt des Erlasses des Beitragsbescheides das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstückes gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; anderenfalls bleibt die Beitragspflicht des Grundstückseigentümers unberührt.
- (4) Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte und Nutzer sind verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und unverzüglich nach Aufforderung durch die Gemeinde zu machen

und nachzuweisen. Sie haben bei örtlichen Feststellungen der Gemeinde die notwendige Unterstützung zu gewähren.

- (5) Mehrere Eigentümer, Erbbauberechtigte und Nutzer haften als Gesamtschuldner.

§ 11

Fälligkeit

- (1) Der Straßenausbaubeitrag wird zwei Monate nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.
- (2) Die Vorausleistung wird 6 Wochen nach Bekanntgabe des Vorausleistungsbescheides fällig.
- (3) Der Kostensatz für Grundstückszufahrten, fußläufige Grundstückszugänge oder Überfahrten über den Geh- und Radweg wird einen Monat nach Zugang des Bescheides fällig.

§ 12

Wirtschaftswege und sonstige Straßen

Im Falle des Ausbaus von Wirtschaftswegen und sonstigen öffentlichen Straßen i.S.v. § 3 Abs. 5 des Brandenburgischen Straßengesetzes (Bbg.StrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Juni 1999 (GVBl. I/99 S.211) ist für jede Maßnahme eine gesonderte Beitragssatzung zu erlassen.

§ 13

Billigkeitsmaßnahmen

Der Beitrag kann auf Antrag nach den für öffentliche Abgaben geltenden besonderen Vorschriften gestundet, niedergeschlagen oder erlassen werden.

§ 14

Bürgerbeteiligung / Bürgerinformation

Die Bürgerbeteiligung und -information wird auf der Grundlage eines Grundsatzbeschlusses der Gemeindevertretung zur Anwendung und Durchführung der Straßenbaubeitragssatzung durchgeführt.

§ 15

In Kraft Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Mühlenbecker Land, 23.11.2011

*gez. Brietzke
Bürgermeister*

Amtlicher Teil

Benutzungsordnung für die Sporthallen der Gemeinde Mühlenbecker Land

Aufgrund der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. S.286) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Mühlenbecker Land in ihrer Sitzung am 05.12.2011 die folgende Benutzungsordnung beschlossen:

1. Geltungsbereich

Diese Benutzungsordnung gilt für die Sportstätten:

Turnhalle Franz-Schmidt Str. 07, OT Schildow
Zweifelhalle Bahnhofstraße 06, OT Schildow
Turnhalle Hauptstraße 19, OT Mühlenbeck

Dazu gehören die Hallen mit den dazugehörigen Geräte-, Umkleide-, Sanitär- und Nebenräumen sowie den umgebenden Außenanlagen.

Für die unmittelbar angrenzenden Sportplätze gilt aufgrund der spezifischen baulichen Besonderheiten eine gesonderte Benutzungsordnung. Diese Benutzungsordnung ist als Ergänzung des Nutzungsvertrages mit der SV Mühlenbeck 1947 e.V. vom 29.08.2003 zum Objekt Turn- und Sporthalle Hauptstraße 19 in Mühlenbeck anzusehen.

2. Nutzungsrecht

2.1 Die Turn- und Sporthallen wurden mit öffentlichen Mitteln erbaut. Für jeden Nutzer erwächst daraus die Verpflichtung, die Hallen mit allen ihren Einrichtungen pfleglich und schonend zu behandeln.

2.2 Die Benutzung der gemeindlichen Turn- und Sporthallen dient in erster Linie dem Schulsport und den gemeindlichen Kinderbetreuungseinrichtungen. Soweit es der Schulbetrieb und die Nutzung durch die Kinderbetreuungseinrichtungen zulässt, soll die Benutzung der Hallen auch anderen Sportvereinen, Sportgruppen und Sportgemeinschaften ermöglicht werden.

2.3. Über die Vergabe der noch freien Hallenzeiten in den gemeindlichen Turn- und Sporthallen entscheidet die Gemeinde Mühlenbecker Land. Die Vergabe erfolgt auf schriftlichen Antrag. Ausgenommen sind der Schulsport und die Bewegungsangebote der gemeindlichen Kinderbetreuungseinrichtungen. Die schulischen Nutzer und die Nutzer der Kinderbetreuungseinrichtungen haben bis jeweils 30. November des Vorjahres für das darauffolgende Halbjahr und bis zum 31. Mai für das zweite Halbjahr ihre spezifischen Nutzungszeiten der Gemeinde mitzuteilen.

Eine erteilte Nutzungsgenehmigung kann bei Eigenbedarf zurückgezogen werden. Der Nutzer ist frühzeitig darüber zu informieren.

Mit Abschluss des Nutzungsvertrages verpflichtet sich der Nutzer zur Einhaltung der in dieser Benutzungsordnung festgelegten Maßgaben und Bestimmungen.

2.4 Werden vertraglich vereinbarte Zeiten nicht in Anspruch genommen, so ist dieses der Gemeinde mitzuteilen. Die Nichtinanspruchnahme der vertraglich vereinbarten Nutzungszeiten entbindet nicht von der Zahlung der vertraglich vereinbarten Nutzungsgebühr nach der Nutzungsentgeltordnung der Gemeinde. Bei mehrmaliger Nichtinanspruchnahme der vertraglich vereinbarten Nutzungszeiten kann die Kündigung des Vertrages ausgesprochen werden.

3. Benutzungszeiten

3.1. Die Hallen in der Franz-Schmidt-Straße und der Bahnhofstraße im OT Schildow stehen von Montag bis Freitag zu den vertraglich vereinbarten Zeiten für den Übungsbetrieb zur Verfügung. In Ausnahmefällen ist die Nutzung auch am Sonnabend und Sonntag möglich. Für die Sporthalle in Mühlenbeck gelten bis auf Widerruf die mit der SG Mühlenbeck

mit Vertrag vom 29.08.2003 ausgehandelten Konditionen.

Die benutzten Gebäude müssen um 22.00 Uhr verlassen sein. In Ausnahmefällen kann die Gemeinde die Benutzung über 22.00 Uhr hinaus gestatten.

4. Allgemeine Verhaltensregeln

4.1 Während des Schulsports hat der jeweilige Sportlehrer die Pflicht darauf zu achten, dass jeder Schüler die Benutzungsordnung für die Turnhallen der Gemeinde Mühlenbecker Land einhält.

Kein Schüler darf ohne Beisein des Lehrers/Betreuers den Turnhallenbereich betreten.

Nach Beendigung des Sportunterrichts hat der Lehrer/Betreuer einen Kontrollgang im Hallen- und Umkleidebereich durchzuführen und verlässt die Halle erst dann, wenn er sich vom ordnungsgemäßen Zustand überzeugt hat.

Festgestellte Schäden sind im Benutzungsbuch (liegt in der Halle) zu vermerken, parallel und unverzüglich ist der Hausmeister hiervon in Kenntnis zu setzen.

4.2 Im Vereinssportbereich haben die benutzenden Gruppen der Gemeinde einen verantwortlichen Übungsleiter/Stellvertreter schriftlich zu benennen.

Ohne den verantwortlichen Übungsleiter/Stellvertreter ist den Gruppen das Betreten der Halle nicht gestattet.

Der Verantwortliche hat während der gesamten Nutzung in der Halle anwesend zu sein.

4.3 Die Aufsichtspflicht des verantwortlichen Übungsleiters/Stellvertreters erstreckt sich auch auf den Eingangs- und Funktionalbereich.

4.4 Die Dauer der Nutzung ist in das in der Halle befindliche Benutzungsbuch einzutragen und vom jeweiligen Leiter/verantwortlichen Übungsleiter per Unterschrift zu bestätigen.

Die Unterschrift gilt gleichzeitig als Bestätigung des ordnungsgemäßen Hallenzustandes.

Ein Nichteintrag gilt als Verstoß gegen die Benutzungsordnung.

4.5 Der Besitz und der Genuss von Drogen im Sinne des Betäubungsmittelgesetz, von Alkohol, sowie der Besitz und Handel von Waffen jeglicher Art auf dem Gelände und dem Turnhallengebäude wird geahndet.

Unter den Waffenbegriff fallen u.a.:

Hieb-, Stoß-, Schuss- und Schlagwaffen, Springmesser, Fallmesser, Stahlruten, Totschläger, Schlagringe, Schreckschuss- und Signalwaffen gemäß Waffengesetz, Gassprühdosens, ätzende oder färbende Substanzen, Feuerwerkskörper, Leuchtkegel und andere pyrotechnische Gegenstände.

Verbotene mitgeführte Sachen und Gegenstände sind durch die verantwortlichen Übungsleiter sicherzustellen und den zuständigen Behörden zu übergeben.

4.6 In den Sporthallen und auf deren Außengelände ist es untersagt, in Wort und Schrift die Freiheit und Würde des Menschen zu verletzen oder verächtlich zu machen.

Es ist untersagt, Kennzeichen und Symbole zu verwenden oder zu verbreiten, die im Geist verfassungsfeindlicher oder verfassungswidriger Organisationen stehen oder diese repräsentieren. Das Verwenden von Kennzeichen, Symbolen und Grußerweisungen verbotener Organisationen, Aufforderung zum Rassenhass und Volksverhetzung stellen Straftaten dar und sind von den verantwortlichen Übungsleitern zur Anzeige zu bringen.

4.7 Da es sich bei dem Sportanlagenkomplex im OT Schildow um eine Schulsportanlage handelt, ist das dauerhafte Anbringen (länger als 24 h)

Amtlicher Teil

von Werbeträgern aller Art im Geltungsbereich dieser Benutzungsordnung nicht gestattet.

5. Verhalten in den Hallen

- 5.1 Die Hallen dürfen nur mit sauberen Sportschuhen mit nichtfärbenden/abriebfesten Sohlen betreten werden. Haftmittel jeglicher Art darf nicht benutzt werden. Mit Sportschuhen, die außerhalb der Turnhalle getragen werden, darf das Parkett bzw. der Sportboden nicht betreten werden.
- 5.2 Straßenschuhe sind im Foyer (in der Zweifelhalle) bzw. in den Umkleieräumen auszuziehen.
- 5.3 Zuschauer dürfen sich nur an / auf den hierfür vorgesehenen Plätzen aufhalten.
- 5.4 Beim Verlassen der Halle sind in allen Räumen die Fenster zu schließen und das Licht ist auszuschalten.
- 5.5 Im gesamten Hallenbereich ist das Rauchen sowie der Ausschank und Genuss von alkoholischen Getränken nicht gestattet. Flüssigkeiten in Glasflaschen sind nicht erlaubt. Der Verzehr von Esswaren ist nur in den Umkleieräumen und den Lehrerzimmern gestattet.
- 5.6 Tiere sowie Fahrräder und andere Fahrzeuge (ausgenommen Sportgeräte) dürfen nicht mit in die Halle gebracht werden.
- 5.7 Das Betreten der Hausanschluss- und Technikräume durch Unbefugte ist verboten.
- 5.8 Bei Ballspielsportarten sind nur halleneignete Bälle zu benutzen. Beim Fußballspiel ist ein Hallenfußball zu benutzen.

6. Benutzung der Sportgeräte

- 6.1 Alle Sportgeräte dürfen nur bestimmungsgemäß und unter Aufsicht benutzt werden. Sportgeräte für den Schulsport dürfen durch Dritte erst nach Absprache mit dem Schulleiter benutzt werden.
- 6.2 Die Lehrkräfte und verantwortlichen Übungsleiter sind dafür verantwortlich, dass sämtliche Geräte nach ihrer Benutzung wieder ordnungsgemäß im Geräteraum abgestellt werden. Geräte und Matten sind beim Transport zu tragen. Soweit für den Transport besondere Transporteinrichtungen vorhanden sind, sind diese zu benutzen.
- 6.3 Die Lehrkräfte und verantwortlichen Übungsleiter sind verpflichtet, sich vor Nutzung der Sportgeräte und Einrichtungen vom ordnungsgemäßen Zustand sowie deren Unfallsicherheit zu überzeugen und für die ordnungs- und bestimmungsgemäße Nutzung zu sorgen. Sie haben sicherzustellen, dass schadhafte Einrichtungen, Anlagen und Geräte nicht genutzt, dem Hausmeister unverzüglich gemeldet und im Benutzungsbuch vermerkt werden.

7. Hausrecht

- 7.1 Das Hausrecht für die Gemeinde Mühlenbecker Land üben der Hausmeister/Hallenwart oder die verantwortlichen Sportlehrer/Übungsleiter in den Hallen aus. Ihnen und den Beauftragten der Gemeinde Mühlenbecker Land ist jederzeit zu allen Veranstaltungen Zutritt zu gewähren.

7.2 Den Anordnungen des Hausmeisters/Hallenwartes, den Beauftragten der Gemeinde Mühlenbecker Land und den verantwortlichen Sportlehrern / Übungsleitern, die sich auf die Einhaltung dieser Benutzungsordnung oder auf die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung beziehen, ist unbedingt Folge zu leisten.

Der genannte Personenkreis kann Personen, die sich den Anordnungen nicht fügen den weiteren Aufenthalt in der Halle mit sofortiger Wirkung versagen.

7.3 Bei wiederholten und groben Verstößen gegen diese Benutzungsordnung kann die Gemeinde Mühlenbecker Land den entsprechenden Personenkreis/Verein für einen bestimmten Zeitraum oder für dauernd von der Hallenbenutzung ausschließen. Der Ausschluss wird den jeweils Verantwortlichen schriftlich unter Angabe der Gründe mitgeteilt.

8. Haftung

- 8.1 Die Gemeinde übergibt die Sportstätte dem Nutzer in einem ordnungsgemäßen Zustand. Der Nutzer prüft vor Benutzung die Sportstätte und die Geräte auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den vorgesehenen Verwendungszweck und stellt durch den verantwortlichen Übungsleiter sicher, dass schadhafte Anlagen und Geräte nicht benutzt werden.
- 8.2 Der Nutzer haftet für alle Schäden, die der Gemeinde an den überlassenen Räumlichkeiten, Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung im Rahmen einer Nutzungsvereinbarung/Vertrages entstehen. Schäden, die auf normalem Verschleiß beruhen, fallen nicht unter diese Regelung. Unberührt bleibt auch die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand vom Gebäude gemäß § 836 BGB.
- 8.3 Der Nutzer stellt die Gemeinde von etwaigen Haftungsansprüchen seiner Mitglieder, Bediensteten oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen oder sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Sportstätte, Räumlichkeiten sowie der Zugänge zu den Räumlichkeiten und Anlagen stehen. Von der Gemeinde wird keine Haftung für den Verlust oder die Beschädigung von Privatgegenständen übernommen.
- 8.4 Der Nutzer verzichtet auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde und deren Bediensteten oder Beauftragten.
- 8.5 Die Haftung der Gemeinde für Verlust oder Beschädigung der eingestellten Sachen durch Brand, Diebstahl oder andere schädigende Ereignisse wird ausdrücklich ausgeschlossen.

9. Versicherung

- 9.1 Der Nutzer hat bei Nutzungsbeginn eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen, durch die auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.
- 9.2 Auf Verlangen der Gemeinde hat der Nutzer die Versicherungspolice vorzulegen sowie die Prämienzahlung nachzuweisen.

10. Schlussbestimmungen

- 10.1 Mit Benutzung der Hallen und ihren Einrichtungen erkennt der Nutzer diese Benutzungsordnung an.

Amtlicher Teil

- 10.2 Die Nutzer haben ihre verantwortlichen Übungsleiter auf diese Benutzungsordnung hinzuweisen.
- 10.3 Die für die Benutzung der Hallen zu entrichtenden Benutzungsgebühren sind in einer gesonderten Benutzungsentsgeltordnung festgesetzt.

11. Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung für die Turn- und Sporthallen der Gemeinde Mühlenbecker Land tritt zum 01.01.2012 in Kraft.

Die Benutzungsordnung vom 03.02.1997 tritt zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Mühlenbeck, den 06.12.2011

gez.
Brietzke
Bürgermeister

Platz- und Benutzungsordnung für die Sportplätze der Gemeinde Mühlenbecker Land

Aufgrund der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. S.286), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Mühlenbecker Land in ihrer Sitzung am 05.12.2011 die folgende Benutzungsordnung beschlossen:

1. Geltungsbereich

Diese Platz- und Benutzungsordnung gilt für die Sportplätze:

Sportplatz an der Zweifelhalle Bahnhofstraße 06, OT Schildow
Sportplatz an der Turnhalle Hauptstraße 19, OT Mühlenbeck

Dazu gehört der Sportplatz mit der Laufbahnanlage, der Weitsprung- und Kugelstoßanlage inklusive der Geräte-, Umkleide-, Sanitär- und Nebenräume sowie den umgebenden Naturrasenflächen und sonstigen Außenanlagen.

Diese Platz- und Benutzungsordnung gilt ausdrücklich nicht für die Sportstätte im OT Zühlsdorf, deren Nutzung und Betreuung über den Pachtvertrag vom 22.12.2006 geregelt wird. Gleichfalls verwiesen wird auf den Nutzungsvertrag mit der SV Mühlenbeck 1947 e.V. vom 29.08.2003, dessen Rechte und Pflichten durch diese Platz- und Benutzungsordnung nur ergänzt werden.

2. Nutzungsrecht

- 2.1 Die Sportplätze wurden mit öffentlichen Mitteln erbaut. Für jeden Nutzer erwächst daraus die Verpflichtung, die Sportstätte mit allen ihren Einrichtungen pfleglich und schonend zu behandeln.
- 2.2 Die Benutzung der gemeindlichen Sportanlagen dient in erster Linie dem Schulsport und den gemeindlichen Kinderbetreuungseinrichtungen. Soweit es der Schulbetrieb und die Nutzung durch die Kinderbetreuungseinrichtungen zulässt, soll die Benutzung der Sportstätte auch anderen Sportvereinen, Sportgruppen und Sportgemeinschaften ermöglicht werden.
- 2.3. Über die Vergabe von Nutzungszeiten auf den gemeindlichen Sportstätten entscheidet die Gemeinde Mühlenbecker Land. Die Vergabe erfolgt auf schriftlichen Antrag. Ausgenommen sind der Schulsport und die Bewegungsangebote der gemeindlichen Kinderbetreuungseinrichtungen. Die schulischen Nutzer und die Nutzer der Kinderbetreuungseinrichtungen haben bis jeweils 30. November des Vorjahres für das darauffolgende Halbjahr und bis zum 31. Mai für das zweite Halbjahr ihre spezifischen Nutzungszeiten der Gemeinde mitzuteilen. Eine erteilte Nutzungsgenehmigung kann bei Eigenbedarf zurückgezogen werden. Der Nutzer ist frühzeitig darüber zu informieren. Mit Abschluss des Nutzungsvertrages verpflichtet sich der Nutzer zur

Einhaltung der in dieser Benutzungsordnung festgelegten Maßgaben und Verhaltensregeln.

- 2.4 Werden vertraglich vereinbarte Zeiten nicht in Anspruch genommen, so ist dieses der Gemeinde mitzuteilen. Die Nichtinanspruchnahme der vertraglich vereinbarten Nutzungszeiten entbindet nicht von der Zahlung der vertraglich vereinbarten Nutzungsgebühr nach der Nutzungsentsgeltordnung der Gemeinde. Bei mehrmaliger Nichtinanspruchnahme der vertraglich vereinbarten Nutzungszeiten kann die Kündigung des Vertrages ausgesprochen werden.

3. Benutzungszeiten

- 3.1. Der Sportplatz in der Bahnhofstraße im OT Schildow steht von Montag bis Freitag zu den vertraglich vereinbarten Zeiten für den Übungsbetrieb zur Verfügung. In Ausnahmefällen ist die Nutzung auch am Sonnabend und Sonntag möglich. Für den Sportplatz in Mühlenbeck gelten bis auf Widerruf, die mit der SG Mühlenbeck mit Vertrag vom 29.08.2003 ausgehandelten Konditionen. Die benutzten Anlagen müssen um 22.00 Uhr verlassen sein. In Ausnahmefällen kann die Gemeinde die Benutzung über 22.00 Uhr hinaus gestatten.

4. Allgemeine Verhaltensregeln

- 4.1 Während des Schulsports hat der jeweilige Sportlehrer die Pflicht darauf zu achten, dass jeder Schüler die Platz- und Benutzungsordnung für die Sportstätten der Gemeinde Mühlenbecker Land einhält. Kein Schüler darf ohne Beisein des Lehrers/Betreuers den Sportplatzbereich betreten. Nach Beendigung des Sportunterrichts hat der Lehrer/Betreuer einen Kontrollgang durchzuführen und verlässt den Platz erst dann, wenn er sich vom ordnungsgemäßen Zustand überzeugt hat. Festgestellte Schäden sind im Benutzungsbuch (liegt in der Halle) zu vermerken, parallel und unverzüglich ist der Hausmeister hiervon in Kenntnis zu setzen.
- 4.2 Im Vereinssportbereich haben die benutzenden Gruppen der Gemeinde einen verantwortlichen Übungsleiter/Stellvertreter schriftlich zu benennen. Ohne den verantwortlichen Übungsleiter/Stellvertreter ist den Gruppen das Betreten der Sportstätte nicht gestattet. Der verantwortliche Übungsleiter hat während der gesamten Nutzung vor Ort anwesend zu sein.
- 4.3 Die Aufsichtspflicht des verantwortlichen Übungsleiters/Stellvertreters erstreckt sich auch auf den Eingangs- und Funktionsbereich.

Amtlicher Teil

- 4.4 Die Dauer der Nutzung ist in das in der Halle befindliche Benutzungsbuch einzutragen und vom jeweiligen Übungsleiter per Unterschrift zu bestätigen.

Die Unterschrift gilt gleichzeitig als Bestätigung des ordnungsgemäßen Platzzustandes.

Ein Nichteintrag gilt als Verstoß gegen die Benutzungsordnung.

- 4.5 Der Besitz und der Genuss von Drogen im Sinne des Betäubungsmittelgesetz, von Alkohol sowie der Besitz und Handel von Waffen jeglicher Art ist auf dem Gelände der Sportstätte verboten und wird geahndet. Unter den Waffenbegriff fallen u.a.:

Hieb-, Stoß-, Schuss- und Schlagwaffen, Springmesser, Fallmesser, Stahlruten, Totschläger, Schlagringe, Schreckschuss- und Signalwaffen gemäß Waffengesetz, Gassprühdosen, ätzende oder färbende Substanzen, Feuerwerkskörper, Leuchtkugeln und andere pyrotechnische Gegenstände.

Verbotene mitgeführte Sachen und Gegenstände sind durch die verantwortlichen Übungsleiter sicherzustellen und den zuständigen Behörden zu übergeben.

- 4.6 Auf der Sportstätte ist es untersagt, in Wort und Schrift die Freiheit und Würde des Menschen zu verletzen oder verächtlich zu machen.

Es ist untersagt, Kennzeichen und Symbole zu verwenden oder zu verbreiten, die im Geist verfassungsfeindlicher oder verfassungswidriger Organisationen stehen oder diese repräsentieren. Das Verwenden von Kennzeichen, Symbolen und Grußerweisungen verbotener Organisationen, Aufforderung zum Rassenhass und Volksverhetzung stellen Straftaten dar und sind von den verantwortlichen Übungsleiter zur Anzeige zu bringen.

- 4.7 Da es sich um den Sportanlagenkomplex im OT Schildow um eine Schulsporthalle handelt, ist das dauerhafte Anbringen (länger als 24 h) von Werbeträger aller Art im Geltungsbereich dieser Platz- und Benutzungsordnung nicht gestattet.

5. Verhalten auf der Sportstätte

- 5.1 Der Kunstrasen darf nur mit sauberen Sportschuhen mit Kunststoffsohlen oder Noppen und die Laufbahn mit nichtfärbenden/abriebfesten Sohlen betreten werden. Haftmittel jeglicher Art darf nicht benutzt werden.

- 5.2 Muss der Kunstrasenplatz/Laufbahn außerhalb des Sportbetriebes betreten werden, so hat dieses mit sauberen Straßenschuhen zu erfolgen. Ein direkter Zugang vom Naturrasen zum Kunstrasen/Laufbahn ist zu vermeiden. Es sind nur die vorgesehenen Zugänge zu nutzen.

- 5.3 Zuschauer dürfen sich nur an/auf den hierfür vorgesehenen Plätzen aufhalten.

- 5.4 Verschmutzungen aller Art des Kunstrasens und der Laufbahn sind zu vermeiden.

Das Eintragen von harten Gegenständen (Steine, Glas etc.) ist zu verhindern.

- 5.5 Im gesamten Sportstättenbereich ist das Rauchen verboten, sowie der Ausschank und Genuss von alkoholischen Getränken nur mit einer Ausnahmegenehmigung gestattet.

Kaugummis, Bonbons und ähnlich klebrige Genussmittel sind während der Benutzung der Sportanlage nicht zu essen.

- 5.6 Haustiere sowie Fahrräder und andere Fahrzeuge dürfen nicht auf die Kunstrasenfläche und die Laufbahn gebracht werden. Der Kunstrasenplatz und die Laufbahn darf nicht mit Autos, Motorrädern, Versorgungsfahrzeugen u.s.w. befahren werden.

- 5.7 Das Aufstellen von Bänken und anderen schweren Gegenständen auf dem Kunstrasen und der Laufbahn ist verboten. Bänke sind aus Sicherheitsgründen nur auf der Pflasterfläche aufzustellen.

- 5.8 Offenes Feuer ist auf der Sportstätte verboten. Grillen ist nur an den zugewiesenen Stellen und mit einer Ausnahmegenehmigung erlaubt.

6. Benutzung der Sportgeräte/Flutlichtanlage

- 6.1 Alle Sportgeräte dürfen nur bestimmungsgemäß und unter Aufsicht benutzt werden.

Sportgeräte für den Schulsport dürfen durch Dritte erst nach Absprache mit dem Schulleiter benutzt werden.

- 6.2 Die Lehrkräfte und verantwortlichen Übungsleiter sind dafür verantwortlich, dass sämtliche Geräte nach ihrer Benutzung wieder ordnungsgemäß im Geräteraum abgestellt werden.

- 6.3 Die Flutlichtanlage ist nur durch den eingewiesenen und autorisierten Personenkreis zu bedienen. Die Nutzer haben dafür Sorge zu tragen, dass es zu keiner Energieverschwendung kommt.

- 6.4 Die Lehrkräfte und verantwortlichen Übungsleiter sind verpflichtet, sich vor Nutzung der Sportgeräte und Einrichtungen vom ordnungsgemäßen Zustand sowie deren Unfallsicherheit zu überzeugen und für die ordnungs- und bestimmungsgemäße Nutzung zu sorgen. Sie haben sicherzustellen, dass schadhafte Einrichtungen, Anlagen und Geräte nicht genutzt, dem Hausmeister unverzüglich gemeldet und im Benutzungsbuch vermerkt werden.

7. Hausrecht

- 7.1 Das Hausrecht für die Gemeinde Mühlenbecker Land üben der Hausmeister/Hallenwart oder die verantwortlichen Sportlehrer/Übungsleiter auf der Sportstätte aus.

Ihnen und den Beauftragten der Gemeinde Mühlenbecker Land ist jederzeit zu allen Veranstaltungen Zutritt zu gewähren.

- 7.2 Den Anordnungen des Hausmeisters/Hallenwartes, den Beauftragten der Gemeinde Mühlenbecker Land und den verantwortlichen Sportlehrern/Übungsleitern, die sich auf die Einhaltung dieser Platz- und Benutzungsordnung oder auf die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung beziehen, ist unbedingt Folge zu leisten.

Der genannte Personenkreis kann Personen, die sich den Anordnungen nicht fügen den weiteren Aufenthalt auf der Sportstätte mit sofortiger Wirkung versagen.

- 7.3 Bei wiederholten und groben Verstößen gegen diese Benutzungsordnung kann die Gemeinde Mühlenbecker Land den entsprechenden Personenkreis/Verein für einen bestimmten Zeitraum oder für dauernd von der Nutzung der Sportstätte ausschließen. Der Ausschluss wird den jeweils Verantwortlichen schriftlich unter Angabe der Gründe mitgeteilt.

8. Haftung

- 8.1 Die Gemeinde übergibt die Sportstätte dem Nutzer in einem ordnungsgemäßen Zustand.

Der Nutzer prüft vor Benutzung die Sportstätte und die Geräte auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den vorgesehenen Verwendungszweck und stellt durch den verantwortlichen Übungsleiter sicher, dass schadhafte Anlagen und Geräte nicht benutzt werden.

- 8.2 Der Nutzer haftet für alle Schäden, die der Gemeinde an den überlassenen Räumlichkeiten, Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen

Amtlicher Teil

durch die Nutzung im Rahmen einer Nutzungsvereinbarung/Vertrages entstehen.

Schäden, die auf normalem Verschleiß beruhen, fallen nicht unter diese Regelung.

8.3 Der Nutzer stellt die Gemeinde von etwaigen Haftungsansprüchen seiner Mitglieder, Bediensteten oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen oder sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Sportstätte, Räumlichkeiten sowie der Zugänge zu den Räumlichkeiten und Anlagen stehen. Von der Gemeinde wird keine Haftung für den Verlust oder die Beschädigung von Privatgegenständen übernommen.

8.4 Der Nutzer verzichtet auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde und deren Bediensteten oder Beauftragten.

8.5 Die Haftung der Gemeinde für Verlust oder Beschädigung der eingestellten/ abgelegten Sachen durch Brand, Diebstahl oder andere schädigende Ereignisse wird ausdrücklich ausgeschlossen.

9. Versicherung

9.1 Der Nutzer hat bei Nutzungsbeginn eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen, durch die auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.

9.2 Auf Verlangen der Gemeinde hat der Nutzer die Versicherungspolice vorzulegen sowie die Prämienzahlung nachzuweisen.

10. Schlussbestimmungen

10.1 Mit Benutzung des Sportplatzes und deren Einrichtungen erkennt der Nutzer diese Platz- und Benutzungsordnung an.

10.2 Die Nutzer haben ihre verantwortlichen Übungsleiter, auf diese Platz- und Benutzungsordnung hinzuweisen.

10.3 Die für die Benutzung der Sportstätte zu entrichtenden Benutzungsgebühren sind in einer gesonderten Benutzungsentsgeltordnung festgesetzt.

11. Inkrafttreten

Die Platz- und Benutzungsordnung für die Sportplätze und deren Nebeneinrichtungen der Gemeinde Mühlenbecker Land tritt zum 01.01.2012 in Kraft.

Mühlenbeck, den 06.12.2011

gez.
Brietzke
Bürgermeister

Bekanntmachung der Gemeinde Mühlenbecker Land

Bebauungsplan Nr.20 „Wohnpark Collonil“, OT Mühlenbeck in der Fassung vom 28.01.2008 Inkrafttreten der Aufhebung des Bebauungsplanes Nr.20 „Wohnpark Collonil“, OT Mühlenbeck in der Fassung vom 28.01.2008 gem. § 10 Abs.3 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 8 BauGB

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Mühlenbecker Land hat auf ihrer Sitzung am 05.12.2011 mit Beschluss-Nr. II/0536/11/25 in öffentlicher Sitzung, die Aufhebung der Satzung des Bebauungsplanes Nr.20 „Wohnpark Collonil“, OT Mühlenbeck in der Fassung 28.01.2008, in Kraft getreten am 27.03.2008, beschlossen. Die Begründung zur Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 20 „Wohnpark Collonil“, OT Mühlenbeck mit Stand vom 01.10.2011 wurde gebilligt.

Das Plangebiet ist planungsrechtlich mit dem Bebauungsplan Nr. 20 „Wohnpark Collonil“ als Allgemeines Wohngebiet ausgewiesen. Vorgesehen war die Errichtung eines Wohnparks mit Einfamilienhaus- und Reihenhausbauungen. Aufgrund der aktuellen Entwicklungen auf dem Wohnungsmarkt ist dieses Konzept nicht umsetzbar. Stattdessen beabsichtigt der Eigentümer der Flächen, den Betriebsstandort weiter auszubauen. Städtebaulich vorrangige Zielsetzung ist die Schaffung von planungsrechtlichen Rahmenbedingungen, die der aktuellen wirtschaftlichen Situation und der abzusehenden Entwicklung entsprechen. Das Plangebiet ist bereits gewerblich genutzt, dessen Nutzungs- und Entwicklungsmöglichkeiten sollen durch entsprechende Festsetzungen Planungssicherheit geben. Nur ein Bebauungsplan, der einerseits eine geordnete städtebauliche Entwicklung der Gewerbeflächen gewährleistet sowie die gewerbliche Arrondierung des Standortes sicherstellt, ist in der Lage, die sich im Rahmen des strukturellen Wandels abzeichnenden künftigen planerischen Anforderungen zu bewältigen.

Der Beschluss zur Aufhebung des Bebauungsplanes Nr.20 „Wohnpark Collonil“, OT Mühlenbeck tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Der aufgehobene Bebauungsplan Nr.20 kann, einschließlich der Begründung zur Aufhebung mit Stand vom 01.10.2011, in der Gemeindeverwaltung Mühlenbecker Land (Bau- und Planungsamt), Liebenwalder Straße 1, 16567 Mühlenbecker Land / OT Mühlenbeck während der Dienstzeiten eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden.

Hinweise:

Eine Verletzung der in § 214 (1) Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 (2) BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und beachtliche Mängel des Abwägungsverfahrens nach § 214 (3) Satz 2 BauGB werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind (§ 215 (1) BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2, sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Bekanntmachungsanordnung:

Hiermit ordne ich die öffentliche Bekanntmachung des Aufhebungsbeschlusses Nr. II/0536/11/25 des am 05.12.2011 von der Gemeindevertretung der Gemeinde Mühlenbecker Land beschlossenen Aufhebung des Bebauungsplanes Nr.20 „Wohnpark Collonil“, OT Mühlenbeck in der Fassung vom 01.10.2011 an.

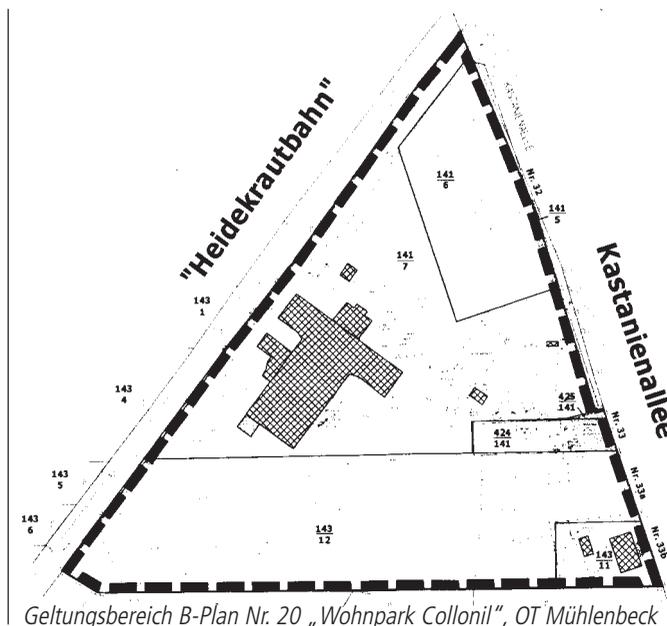
Amtlicher Teil

Die Ausfertigung der Aufhebung des Bebauungsplanes Nr.20 „Wohnpark Collonil“, OT Mühlenbeck in der Fassung vom 01.10.2011 ist am 07.12.2011 durch den Bürgermeister der Gemeinde Mühlenbecker Land erfolgt.

Mühlenbecker Land, den 07.12.2011
In Vertretung

gez. Bonk
stellv. Bürgermeisterin

Siegel



Bekanntmachung der Gemeinde Mühlenbecker Land Bebauungsplan GML Nr.1 „Gewerbegebiet Collonil“, OT Mühlenbeck in der Fassung vom 01.10.2011 Inkrafttreten des Bebauungsplanes GML Nr.1 „Gewerbegebiet Collonil“ OT Mühlenbeck in der Fassung vom 01.10.2011 gem. § 10 Abs.3 BauGB

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Mühlenbecker Land hat auf ihrer Sitzung am 05.12.2011 mit Beschluss-Nr. II/0538/11/25 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan GML Nr.1 „Gewerbegebiet Collonil“, OT Mühlenbeck in der Fassung vom 01.10.2011 als Satzung beschlossen und die Begründung zum Bebauungsplan gebilligt.

Der Bebauungsplan GML Nr.1 „Gewerbegebiet Collonil“, OT Mühlenbeck in der Fassung vom 01.10.2011 tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (§ 10 Abs. 3 Satz 4 Baugesetzbuch).

Der Bebauungsplan kann mit Begründung in der Gemeindeverwaltung Mühlenbecker Land (Bau- und Planungsamt), Liebenwalder Straße 1, 16567 Mühlenbecker Land / OT Mühlenbeck während der Dienstzeiten eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden.

Abgrenzung des Planungsgebiets

Das Planungsgebiet des beabsichtigten Bebauungsplanes GML Nr. 1 „Gewerbegebiet Collonil“ liegt in der Gemeinde Mühlenbecker Land / OT Mühlenbeck westlich der Kastanienallee, östlich der „Heidekrautbahn“. Der vorgesehene Geltungsbereich in der Gemarkung Mühlenbeck, Flur 4, umfasst die Flurstücke 143/12 teilweise, 141/7 teilweise, 424/141 teilweise, 141/6 teilweise, 141/5 teilweise, 139/17, 139/16, 194/9 und 385 teilweise. Das Gebiet umfasst eine Fläche von insgesamt 2,68 ha. Der vorgesehene Geltungsbereich ist in der Anlage dargestellt.

Ziele der Planung

Mit der beabsichtigten Aufstellung des Bebauungsplanes GML Nr. 1 „Gewerbegebiet Collonil“ soll die planungsrechtliche Grundlage für die künftige gewerbliche Nutzung und strukturelle Einbindung des Standortes geschaffen werden. Die städtebauliche Umsetzung der betrieblichen Ziele dient der Entwicklung der Gewerbestruktur und dem Arbeitsplatzangebot in der Gemeinde.

Nach den gegenwärtigen planungsrechtlichen Beurteilungskriterien ist für eine bauliche Entwicklung des Gewerbegrundstückes ein Bebauungsplanverfahren erforderlich. Die Qualifizierung der Flächen als eingeschränktes Gewerbegebiet und die Schaffung von verbindlichen planungsrechtlichen

Festsetzungen erfolgt mit dem Ziel einer gesicherten und nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung des Standortes.

Hinweise:

Eine Verletzung der in § 214 (1) Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 (2) BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und beachtliche Mängel des Abwägungsverfahrens nach § 214 (3) Satz 2 BauGB werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind (§ 215 (1) BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2, sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Bekanntmachungsanordnung:

Hiermit ordne ich die öffentliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses Nr. II/0538/11/25 des am 05.12.2011 von der Gemeindevertretung der Gemeinde Mühlenbecker Land beschlossenen Bebauungsplanes GML Nr. 1 „Gewerbegebiet Collonil“, OT Mühlenbeck in der Fassung vom 01.10.2011 an.

Die Ausfertigung des Bebauungsplanes GML Nr.1 „Gewerbegebiet Collonil“, OT Mühlenbeck in der Fassung vom 01.10.2011 ist am 07.12.2011 durch den Bürgermeister der Gemeinde Mühlenbecker Land erfolgt.

Mühlenbecker Land, den 07.12.2011
In Vertretung

gez. Bonk
Stellv. Bürgermeisterin

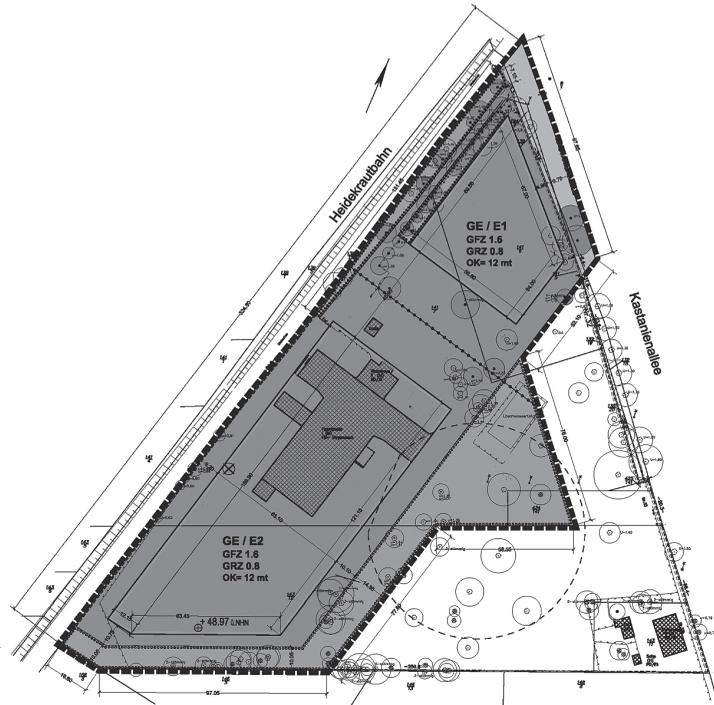
Siegel

Karte auf Seite 16

Amtlicher Teil

Teil B: Planzeichnung

0 10 20 30 40 50 60 70 80 90 100m



Bebauungsplan GML Nr. 1 „Gewerbegebiet Collonil“,
OT Mühlenbeck in der Fassung vom 01.10.2011

Planzeichenerklärung

Festsetzungen

Art der baulichen Nutzung	Maß der baulichen Nutzung
GE / E1 Eingeschränktes Gewerbegebiet (in Anlehnung an § 8 BauNVO)	GRZ Grundflächenzahl (§ 18 Abs. 1 BauNVO)
GE / E2 Eingeschränktes Gewerbegebiet (in Anlehnung an § 8 BauNVO)	GFZ Geschossflächenzahl (§ 20 Abs. 2 BauNVO)
	OK Obergrenze baulicher Anlagen als Höchstmaß bezogen auf Höhenbezugspunkt 48,97 üNN (§ 16 BauNVO)

Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche

Baugrenze	(§ 9 Abs. 3 BauNVO)
-----------	---------------------

Verkehrsflächen

Öffentliche Straßenverkehrsfläche	(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)
Strassenbegrenzungslinie	(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Grünflächen

Private Grünfläche	(§ 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB)
--------------------	---------------------------

Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

Bindung zur Erhaltung von Bäumen	(§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB)
Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen	(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe a) BauGB)
Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen	(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe b) BauGB)

Sonstige Planzeichen

Höhenbezugspunkt mit Angabe der Höhe in Meter über NN	(§ 9 Abs. 3 BauGB)
Grenze des räumlichen Geltungsbereiches	(§ 7 BauGB)
Abgrenzung unterschiedlicher Baufelder	(siehe Schutzvorschriften)
Bemalung	

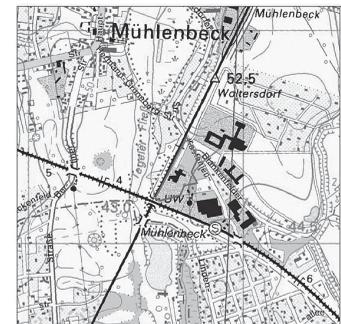
Nachrichtliche Übernahmen

Bodenkennlinie	
Altlastenverträglichkeit	

Planunterlagen

bauliche Anlage	Zaun
Strassen- und Wegekannte	Einfahrt
Nutzungs-/Flächengrenze	Baumbestand (Nachrichtlich)

Gemeinde Mühlenbecker Land OT Mühlenbeck



Bebauungsplan GML Nr. 1 - Satzung
"Gewerbegebiet Collonil"

Stand: 01.10.2011

Amtlicher Teil**Bekanntmachung der Gemeinde Mühlenbecker Land
Bebauungsplan Nr.21 „Weiterführende Schule Mühlenbeck“
OT Mühlenbeck in der Fassung November 2010****Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 21 „Weiterführende Schule Mühlenbeck“ OT Mühlenbeck
in der Fassung November 2010 gem. § 10 Abs.3 BauGB**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Mühlenbecker Land hat auf ihrer Sitzung am 18.04.2011 mit Beschluss-Nr. II/0455/22 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan Nr.21 „Weiterführende Schule Mühlenbeck“ OT Mühlenbeck als Satzung beschlossen und die Begründung zum Bebauungsplan gebilligt.

Der Landkreis Oberhavel als höhere Verwaltungsbehörde hat mit Bescheid vom 07.10.2011 AZ 3658-11-39 den Bebauungsplan mit Auflage genehmigt. Die Erfüllung der Auflage wurde mit Schreiben vom 05.12.2011 AZ 6028-11-39 durch die höhere Verwaltungsbehörde bestätigt.

Der Bebauungsplan Nr. 21 „Weiterführende Schule Mühlenbeck“ OT Mühlenbeck in der Fassung November 2010 tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Der Bebauungsplan kann mit Begründung in der Gemeindeverwaltung Mühlenbecker Land (Bau- und Planungsamt), Liebenwalder Straße 1, 16567 Mühlenbecker Land / OT Mühlenbeck während der Dienstzeiten eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden.

Planungsziel:

Im Plangebiet ist die Entwicklung eines gemeinsamen Schulstandortes für die Gemeinden Mühlenbecker Land und Glienicke / Nordbahn für die Sekundarstufen 1 (Klasse 7 bis 10) und 2 (Gymnasialstufe) sowie die Erweiterung der Grundschule Mühlenbeck geplant.

Mit der vorliegenden Bauleitplanung sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung der hierfür erforderlichen Schulgebäude, der zugehörigen Freifläche und Stellplätze, der Anbindung an das kommunale Straßennetz mit einer Haltmöglichkeit für den Schulbus sowie einer Sporthalle und eines Sportplatzes geschaffen werden.

Lage des Plangebietes:

Das Plangebiet des **Bebauungsplanes Nr. 21 „Weiterführende Schule Mühlenbeck“** umfasst eine Teilfläche der Flur 4, gelegen nördlich der Birkenwerder Straße, westlich der Hauptstraße (L 21) mit einer Größe von 12,19 ha gemäß Darstellung im beiliegenden Auszug aus der Liegenschaftskarte.

Hinweise:

Eine Verletzung der in § 214 (1) Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 (2) BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und beachtliche Mängel des Abwägungsverfahrens nach § 214 (3) Satz 2 BauGB werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind (§ 215 (1) BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2, sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Bekanntmachungsanordnung:

Hiermit ordne ich die öffentliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses Nr. II/0455/22 des am 18.04.2011 von der Gemeindevertretung der Gemeinde Mühlenbecker Land beschlossenen Bebauungsplanes Nr.21 „Weiterführende Schule Mühlenbeck“ in der Fassung November 2010 an.

Die Ausfertigung des Bebauungsplanes Nr.21 „Weiterführende Schule Mühlenbeck“ OT Mühlenbeck in der Fassung November 2010 ist durch den Bürgermeister der Gemeinde Mühlenbecker Land erfolgt.

*Mühlenbecker Land, den 07.12.2011
In Vertretung*

*gez. Bonk
stellv. Bürgermeisterin*

Siegel

Karte auf Seite 18

Amtlicher Teil



Geänderter Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr.21
"Weiterführende Schule Mühlenbeck" / OT Mühlenbeck



Fläche, die im Ergebnis der Prüfung durch die obere Verwaltungsbehörde nicht in den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 21 "Weiterführende Schule Mühlenbeck" einbezogen wird, da sie bereits im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. 8 "Schulzentrum Mühlenbeck und Umgebung" liegt

Amtlicher Teil

29.11.2011

Bekanntmachung über die Auslegung von Planunterlagen zum Zwecke der Planfeststellung für den Neubau eines Radweges Kreisstraße K 6503 von Wandlitz nach Zühlsdorf

Der Landkreis Oberhavel hat für das oben genannte Bauvorhaben die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens nach § 38 BbgStrG¹ i.V.m. § 73 ff VwVfG² und § 1 VwVfGBbg³ beantragt. Für das Bauvorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden Grundstücke in der Gemarkung Zühlsdorf beansprucht.

Der Plan (Zeichnungen, Erläuterungen sowie die entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen) liegt in der Zeit vom

03. Januar 2012 bis 02. Februar 2012

während der Dienststunden

Montag von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr
 Dienstag von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr
 Mittwoch von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr
 Donnerstag von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr
 Freitag von 09:00 Uhr bis 13:00 Uhr

sowie nach telefonischer Vereinbarung auch außerhalb dieser Zeiten in der Gemeinde Mühlenbecker Land zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Hinweise:

1. Jeder, dessen Belange durch das Bauvorhaben berührt werden, kann bis spätestens zwei Wochen nach Beendigung der Auslegung, das ist bis zum 16.02.2012 beim Landesamt für Bauen und Verkehr, Dezernat 11 - Anhörungsbehörde, Lindenallee 51, 15366 Hoppegarten (Telefon: 03342 4266 1134, Fax: 03342 4266 7603 oder 03342 4266 7601) oder bei der Gemeinde Mühlenbecker Land, Liebenwalder Str. 1 in 16567 Mühlenbeck Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift zum Aktenzeichen 1134-AHB-674.11 erheben. Die Einwendungen müssen den geltend gemachten Belang und das Maß ihrer Beeinträchtigungen erkennen lassen. Ebenfalls bis zum vorstehend genannten Termin können sich die nach landesrechtlichen Vorschriften im Rahmen des § 63 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG⁴) anerkannten Vereine sowie sonstige Vereinigungen, soweit diese sich für den Umweltschutz einsetzen und in anderen gesetzlichen Vorschriften zur Einlegung von Rechtsbehelfen in Umweltschutzangelegenheiten vorgesehenen Verfahren anerkannt sind (Vereinigungen), zu dem Plan Stellung nehmen.
 Mit Ablauf dieser Frist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 39 Abs. 3 BbgStrG in Verbindung mit § 73 Abs. 4 S. 3 VwVfG).
2. Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.
3. Rechtzeitig erhobene Einwendungen können in einem Termin erörtert werden, der zu gegebener Zeit noch ortsüblich bekannt gemacht wird. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich. Diejenigen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen der Vertreter, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt.

Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Teilnahme an dem Erörterungstermin ist den Beteiligten freigestellt. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die der Anhörungsbehörde zu den Akten zu geben ist. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

4. Kosten, die durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehen, werden nicht erstattet.
5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
6. Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde (Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft des Landes Brandenburg, Henning-von-Tresckow-Str. 2–8, 14467 Potsdam) entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
7. Die Nummern 1, 2, 3, 4 und 6 gelten für die Anhörung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Bauvorhabens nach § 9 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung⁵ entsprechend.
8. Vom Beginn der Auslegung des Planes treten die Anbaubeschränkungen nach § 24 BbgStrG und die Veränderungssperre nach § 40 BbgStrG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Träger der Straßenbaulast ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 40 Abs. 5 BbgStrG).

*gez. Brietzke
Bürgermeister*

- 1 BbgStrG – Brandenburgisches Straßengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl. I/09, [Nr. 15], S. 358)
- 2 VwVfG – Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 1 des Gesetzes vom 14. August 2009 (BGBl. I S. 2827)
- 3 VwVfGBbg – Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. Juli 2009 (GVBl. I/09 [Nr. 12], S. 262, 264)
- 4 BNatSchG – Bundesnaturschutzgesetz vom 29. 7. 2009 (BGBl. I S. 2542), in Kraft getreten am 1. 3. 2010
- 5 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.08.2009 (BGBl. I S. 2723)

Amtlicher Teil

Bauabgangsstatistik 2011 – Land Brandenburg

Sehr geehrte Damen und Herren,
das Gesetz über die Statistik der Bautätigkeit im Hochbau und die Fortschreibung des Wohnungsbestandes (Hochbaustatistikgesetz – HBauStatG) regelt, dass für den Abbruch von Wohngebäuden auch die Eigentümer zur Auskunft verpflichtet sind.

Mit Ihren Angaben sichern Sie die Aktualität der jährlichen Fortschreibung des Wohnungs- und Wohngebäudebestandes für Ihre Gemeinde.

Melden Sie bitte deshalb *als Eigentümer*

- **den Abbruch von Wohngebäuden bis 1000 m³ umbauten Raum,**
- **den Abgang von Gebäudeteilen mit Wohnraum (Wohnräume, Wohnungen)**
- **die Nutzungsänderung von Wohnraum**

an das Amt für Statistik Berlin-Brandenburg.

Die Erhebungsunterlagen liegen für Sie kostenfrei bei Ihrem Amt, Ihrer amtsfreien Gemeinde bzw. kreisfreien Stadt bereit.

Außerdem ist der Erhebungsbogen online abrufbar unter:

www.statistik-bw.de/baut/html/

Beachten Sie bitte, dass der Abbruch von Wohngebäuden mit mehr als 1000 m³

umbautem Raum bei der zuständigen Bauaufsichtsbehörde anzuzeigen ist. In diesen Fällen reichen Sie bitte den ausgefüllten Erhebungsbogen zur **Bauabgangsstatistik** nur bei der Bauaufsichtsbehörde ein.

Mit freundlichen Grüßen

Amt für Statistik Berlin-Brandenburg

Information des Niederbarnimer Wasser- und Abwasserzweckverbandes

Der Niederbarnimer Wasser- und Abwasserzweckverband mit Sitz in 16515 Oranienburg OT Zehlendorf, Alte Dorfstraße 2 gibt für die **mobile Entsorgung der Grundstücksabwasseranlagen** im Verbandsgebiet des NWA Folgendes bekannt:

Die Beauftragung und Anmeldung der Entsorgung erfolgt **im Jahr 2012** für den **Ortsteil Zühlsdorf der Gemeinde Mühlenbecker Land** bei der Firma HAW Havelländische Abfallwirtschaftsgesellschaft mbH, Schwanebecker Weg 4 in 14641 Nauen:

Tel.: 03321 / 74620

Fax.: 03321 / 746229

E-Mail: haw-auftrag@alba.info

Ende des amtlichen Teils